



Satzung

des Dorf- und Feuerwehrvereins Gollmitz e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen „Dorf- und Feuerwehrverein Gollmitz“.

Der Verein hat seinen Sitz in Calau, OT Gollmitz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der Zweck des Vereins ist die Brauchtumpflege dörflichen Lebens in Gollmitz sowie die Förderung des vorbeugenden Brand- und Katastrophenschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens in Gollmitz
2. die Pflege des Brauchtums der südlichen Niederlausitz und die Vermittlung von Orts- und Heimatgeschichte, unter anderem durch das Führen einer Ortschronik.
3. Maßnahmen zum Erhalt und zur Erweiterung kultureller Werte und Traditionen und sozialer Einrichtungen des Dorfes.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder und Vorstände erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem „Verein zur Förderung des Feuerwehr- und Brandschutzwesens der Stadt Calau“ mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



§ 6

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern der FF Gollmitz
2. Ehrenmitgliedern der FF Gollmitz
3. Einwohnern von Gollmitz sowie
4. Freunden und Förderern des Vereins.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 6, Ziffer 1., 3. und 4. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand prüft einen Antrag und stellt ihn in der folgenden Mitgliederversammlung (MV) zur Entscheidung. Eine Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die MV.
2. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die das 65. Lebensjahr erreicht haben und zu diesem Zeitpunkt mindestens 25 Jahre aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr (FF) tätig waren.
3. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit Gollmitz und/oder dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
4. Kinder und Jugendliche erwerben die Mitgliedschaft mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres fallen hierbei keine Mitgliedsbeiträge an – die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem das Mitglied bereits am 1. Januar 18 Jahre alt ist.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Jugendliche müssen spätestens im Dezember für das Folgejahr kündigen.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid ist Beschwerde an den Vorstand zulässig, über die dann die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann bei groben Verstößen gegen die Satzung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören und der Ausschluss schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausschluss erlöschen alle etwaigen, ggf. auch vermögensrechtliche Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



§ 9

Mittel

Die Mittel des Vereins werden aufgebracht

1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
2. durch freiwillige Zuwendungen,
3. durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vereinsvorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Vereinsorgan.
2. Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet und ist einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit mindestens 14- tägiger Ankündigungsfrist vom Vorstand einzuberufen.
3. Etwaige Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen genehmigt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im entsprechenden Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte angegeben sein.
5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen bedürfen der Schriftform und sind jedem Mitglied elektronisch oder in Papierform fristgemäß zuzustellen.



§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes für eine Legislatur von drei Jahren
3. Wahl der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
6. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
7. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Berichte der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes
8. Beschlussfassung über eine Auflösung des Vereins.

§ 13

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

1. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter vorgeschlagen, wobei im Regelfall offen durch Handzeichen abgestimmt wird. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmkarten hat jedoch zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
2. Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Eine Änderung der Satzung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn der Nachweis einer ordnungsgemäßen Einladung vorliegt.
5. Die Kandidaten für den Vorstand stellen sich im Regelfall gemeinsam dem Votum der Mitgliederversammlung und werden im Block gewählt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.
7. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Niederschrift seines Votums im Protokoll der Mitgliederversammlung abzugeben.



§ 14

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus
dem Vorstandsvorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Kassierer
dem Schriftführer
mindestens einem und maximal drei Beisitzern.
2. Die gewählten Kandidaten für einen neuen Vorstand legen gemeinsam in einer konstituierenden Sitzung die Verteilung der Funktionen innerhalb des Vorstandes fest.
3. Vorstände im Sinne § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie Kassierer und Schriftführer, die auch im Vereinsregister eingetragen werden.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und folgt einer beschlossenen Geschäftsordnung. Er koordiniert seine Arbeit in regelmäßigen Sitzungen.
5. Der Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese Sitzungen. Über die Vorstandssitzung ist eine protokollarische Niederschrift anzufertigen.
6. Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über alle Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

§ 15

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in Übereinstimmung mit Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Aufgabenverteilung und Arbeitsweise regelt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren nach §26 BGB genannten Vorstandsmitglied vertreten.
5. Erklärungen des Vereins gegenüber Dritten und gegenüber der Presse werden durch den Vorsitzenden abgegeben.



§ 16

Rechnungswesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung aller finanziellen Transaktionen des Vereins verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist lückenlos Buch zu führen.
3. Einmal jährlich erfolgt durch die gewählten Rechnungsprüfer eine Buchprüfung hinsichtlich buchhalterischer Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäßer Mittelverwendung.
4. Die Rechnungsprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen im Ergebnis ihres Berichtes eine Entlastung des Vorstandes.

§ 17

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entscheidet. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung explizit hingewiesen werden.

Die vorstehende Satzung wurde durch die MV am 15.3.2019 aufgestellt.

In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.06.2019 wurde dem **§ 11 Mitgliederversammlung** eine Ziffer 5 hinzugefügt, die die Form der Einladung zu einer Mitgliederversammlung in Übereinstimmung mit § 58 Abs. 4 BGB, regelt.

In der Jahreshauptversammlung des Jahres 2025 am 30.4.2025 wurde die Mitgliedschaft von Kindern und Jugendlichen im **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft** in Ziffer 4 detailliert festgelegt und im **§ 8, Ziffer 1** eine verkürzte Kündigungsfrist ermöglicht.

Gollmitz, den 30.04.2025

(im Original gezeichnet)

Hans Fischer
Vorstandsvorsitzender

(im Original gezeichnet)

Doreen Fiedler
Schriftführerin